

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 85/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Nov. 1972

.....
Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekre-
tär als Urk.Be-
amter d. Geschäfts-
stelle

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
31. Oktober 1972 ohne mündliche Verhandlung durch
den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n, die
Richter Dr. K a i s e r und Dr. K r a s n e y
und die ehrenamtlichen Richter S c h n i e w i n d
und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
28. Januar 1969 und des Sozialgerichts Duisburg
vom 8. März 1968 sowie der Widerspruchsbescheid
vom 18. September 1967 aufgehoben. Der Beitrags-
bescheid der Beklagten vom 26. April 1967 wird
aufgehoben, soweit er einen Zuschlag zu dem Beitrag
auferlegt.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten aller
Rechtszüge zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist Unternehmer eines Getränkegroßhandels.

Die Beklagte legte ihm in ihrem Bescheid vom 26. April 1967 neben dem Beitrag für das Jahr 1966 in Höhe von 9.763,--DM einen Zuschlag von 5 v.H. (488,--DM) auf, da sich in seinem Unternehmen in den Jahren 1965 und 1966 22 Unfälle ereignet hätten, die mit Aufwendungen von 7.281,06 DM mehr als 25 v.H. über der Durchschnittsbelastung lägen.

Den Widerspruch gegen den Zuschlag zum Beitrag wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Bescheid vom 18. September 1967 zurück.

Der Kläger hat Klage erhoben und vorgebracht: Die Beklagte dürfe den Unfall des bei ihm beschäftigten L. (L.) nicht berücksichtigen, weil sich der Unfall in der Königs-Brauerei ereignet habe und von einem Arbeitnehmer dieser Firma verschuldet worden sei. Die Haftpflichtversicherung der Brauerei habe der Beklagten zwischenzeitlich die Aufwendungen bis auf einen Betrag von 64,05 DM ersetzt. Ziehe man den Ersatz von den Gesamtaufwendungen ab, so liege die Einzelbelastung seines Unternehmens mit 23,6 v.H. unter den erforderlichen 25 v.H.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 8. März 1968 die Klage abgewiesen und u.a. ausgeführt: Um die bei einem Verfahren, das die Auferlegung von Zuschlägen betreffe, notwendig festzustellende Unfallanfälligkeit eines Unternehmens genau und gerecht bestimmen zu können, sei es

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

erforderlich, grundsätzlich alle meldepflichtigen Arbeitsunfälle des in Frage kommenden Unternehmens zu berücksichtigen. Durch die Ersatzleistungen Dritter verliere das jeweilige Unternehmen nicht an Gefährlichkeit. Der Sinn der Auferlegung von Beitragszuschlägen läge aber gerade darin, das Mitglied durch finanzielle Belastungen anzuhalten, die Gefährlichkeit seines Unternehmens durch wirksame Vorkehrungen zu verringern.

Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 28. Januar 1969 zurückgewiesen. Es hat zur Begründung u.a. ausgeführt: Entgegen der Meinung des Klägers sei die Beklagte verpflichtet, die Aufwendungen für den Arbeitsunfall des Kraftfahrers L. zu berücksichtigen. Der Unfall habe sich auf einer Betriebsfahrt ereignet. § 725 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) verlange schon nach seinem Wortlaut die Berücksichtigung von Zahl und Schwere der "vorgekommenen" Arbeitsunfälle. Es komme allein darauf an, ob ein Arbeitsunfall vorläge. Aus diesem Grunde sei es auch ohne Bedeutung, daß die Beklagte ihre aus Anlaß des Unfalls des L. gemachten Aufwendungen im wesentlichen erstattet erhalten habe. Es sei auch unbedenklich, daß die Beklagte in ihrer Satzung die Zuschläge nach der Höhe der innerhalb von zwei Jahren erstmalig aufgewandten Geld- und Sachleistungen, also nach ihrer wirtschaftlichen Belastung, berechne. Diese Bestimmung diene einer möglichst objektiven Beurteilung der Anzahl und Schwere der Arbeitsunfälle, die sich in der Regel in der Höhe der durch sie verursachten Aufwendungen widerspiegeln.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Er trägt vor: Der Unternehmer solle im Hinblick auf § 725 Abs. 2 RVO bestrebt sein, in seinem Betrieb alle Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden. Dies könne aber selbstverständlich nur für diejenigen Unfälle gelten, die von vornherein vermeidbar seien, nicht aber solche, die auf höherer Gewalt beruhten oder durch schuldhaftes Handeln eines Dritten oder ohne jegliches eigenes Verschulden von Leuten des Unternehmers herbeigeführt würden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Beklagte unter Änderung des Beitragsbescheides vom 26. April 1967 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. September 1967 zu verurteilen, von der Erhebung eines Zuschlages in Höhe von 488,--DM abzusehen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt u.a. weiter aus: Wollte man die Berücksichtigung von Schuld oder Nichtschuld im Rahmen des § 725 Abs. 2 RVO miteinbeziehen, dann müßten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in einer Vielzahl von Fällen Ermittlungen anstellen, die bisher aus guten Gründen unterblieben seien. In vielen Fällen würde der betriebliche Friede gefährdet. Dies würde dem Sinn der Vorschrift kaum

- 5 -



- 5 -

entsprechen. Deshalb sei es durchaus gerechtfertigt, Unfälle auf Betriebswegen bei der Berechnung der Unfalllast nicht auszuschließen. Würde man es insoweit auf die Schuldfrage abstellen, dann müßten folgerichtig viele Arbeitsunfälle außer Betracht bleiben; denn auf einen Großteil der Unfälle im Betrieb habe sicherlich der Unternehmer keinen unmittelbaren Einfluß, so beispielsweise auf die vielen Unfälle, die auf Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit der Arbeitnehmer zurückgehen. Außerdem könne der Unternehmer auch in diesen Fällen durch eine verstärkte Unterrichtung oder Anweisung an seine Arbeitnehmer auf die Unfallverhütung Einfluß nehmen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind erfüllt.

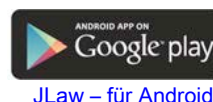
Die zulässige Revision ist begründet.

Rechtsgrundlage für die Auferlegung von Zuschlägen zum Beitrag der Unternehmer zur Unfallversicherung ist § 725 Abs. 2 RVO. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind den einzelnen Unternehmern von der Berufsgenossenschaft (BG) unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen; Wegeunfälle (§ 550 RVO) bleiben außer Ansatz. Das Nähere bestimmt die Satzung; dabei kann sie Berufskrankheiten ausnehmen (§ 725 Abs. 2 Satz 3 RVO).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

§ 27 der Satzung der Beklagten in der für das hier maßgebende Beitragsjahr geltenden Fassung vom 9. April 1965 lautet:

Jedem Unternehmer werden für die einzelnen Unternehmen unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle Zuschläge zum Beitrag auferlegt (§ 725 Abs. 2 RVO); Wegeunfälle und Berufskrankheiten bleiben hierbei unberücksichtigt. Einzelheiten dieser Regelung sind in Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.

Anlage 1 Nr. 2 der Satzung der Beklagten bestimmt:

Zuschlagspflichtig sind nur Unternehmer, deren Unfallbelastung wesentlich von der Durchschnittsbelastung aller Unternehmen der Berufsgenossenschaft abweicht. Wesentlich ist die Abweichung, wenn die Einzelbelastung um mehr als 25 v.H. über der Durchschnittsbelastung liegt.

Diese Satzungsbestimmung der Anlage 1 entspricht nicht der Ermächtigungsgrundlage des § 725 Abs. 2 Satz 1 RVO. Nach dieser Satzungsbestimmung richtet sich das Auferlegen eines Zuschlages zum Beitrag ausschließlich nach der "Unfallbelastung" des Unternehmens im Vergleich zur Durchschnittsbelastung aller Unternehmen. Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob die Unfallbelastung zutreffend die Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle im Sinne des § 725 Abs. 2 Satz 1 RVO wiedergibt (vgl. u.a. Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 725 Anm. 9 Buchst. c; Gruehn, BG 1968, 189; Podzun, DVZ 1958, 199, 200; Orzschig, Kompaß 1970, 142, 148; Manz/Heinzel, Kompaß 1972, 15, 16). Selbst wenn man zugunsten der Beklagten davon ausgeht, daß dies der Fall ist, berücksichtigt Anlage 1 Nr. 2 der Satzung der Beklagten nicht neben der Schwere noch die Zahl der vorgekommenen Arbeitsunfälle. Anders als § 712 Abs. 1 RVO i.d.F. vor Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl I 241), der für die Auferlegung von Zuschlägen

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

aufgrund einer Satzungsbestimmung nur eine "Berücksichtigung der Unfälle" vorsah, legt jedoch § 725 Abs. 2 Satz 1 RVO ausdrücklich "Zahl und Schwere" der Arbeitsunfälle für die nähere Bestimmung der Zuschläge durch die Satzung zugrunde. An diesen Ermächtigungsrahmen ist der Satzungsgeber gebunden. Der Senat verkennt nicht, daß sich die Zahl der vorgekommenen Unfälle häufig mit in der Unfallbelastung niederschlagen wird. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Schon ein einzelner schwerer Unfall kann -z.B. bei einem Querschnittsgelähmten oder bei einem tödlich Verletzten mit mehreren Hinterbliebenen - nicht nur im Jahre des Unfallereignisses zu einer Unfallbelastung führen, die erheblich über der Durchschnittsbelastung liegt. Es würde jedoch dem durch "Zahl und Schwere" auch vom Gesetzgeber berücksichtigten Versicherungsgedanken widersprechen, wenn ein einzelner Unfall schon deshalb zu einem Beitragszuschlag führen würde, weil die durch ihn bedingte finanzielle Belastung des Versicherungsträgers über der Durchschnittsbelastung aller Unternehmen liegen würde. Insofern entspricht es entgegen einer gelegentlich geäußerten Auffassung zur Rechtswirksamkeit der oben angeführten Satzungsbestimmung der Beklagten doch sowohl dem Versicherungsgedanken als auch der durch § 725 Abs. 2 RVO zumindest mitbeabsichtigten verstärkten Unfallverhütung, bei dem Auferlegen von Beitragszuschlägen zu beachten, ob die gleiche überdurchschnittliche Unfallbelastung in verschiedenen Unternehmen aufgrund eines oder mehrerer Unfälle entstanden ist.

Die von verschiedenen Unfallversicherungsträgern bereits praktizierte besondere Berücksichtigung der Zahl der Unfälle neben der Unfallbelastung führt auch nicht, wie für entsprechende Satzungsbestimmungen anderer Versicherungsträger vorgebracht ist, bei Betrieben mit vielen Beschäftigten zu unbilligen Ergebnissen. Dabei ist vor

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

allem zu beachten, daß die Zahl der Unfälle nicht allein, sondern nur in Verbindung mit ihrer Schwere - hier der Unfallbelastung - für einen Beitragszuschlag erheblich ist. Der Hinweis, ein Betrieb mit vielen Beschäftigten müsse zwangsläufig stets mehr Unfälle aufweisen, betrifft nicht nur die absolute Zahl der Unfälle, sondern auch die von der Beklagten allein als maßgebend angenommene Unfallbelastung. Bei der vom Gesetzgeber vorgesehenen Beachtung von Zahl und Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle entfallen aber die oben aufgezeigten zusätzlichen Bedenken. Es kommen zudem nicht nur die Berücksichtigung der absoluten Zahl der Arbeitsunfälle, sondern auch ein Vergleich der Arbeitsunfälle pro Versicherten im Durchschnitt gegebenenfalls unter Beachtung der sich in der Gefahrenklasse widerspiegelnden besonderen Betriebsgefahr in Betracht.

Aus diesen Gründen rechtfertigt die von der Beklagten - in anderem Zusammenhang - vorgetragene Erwägung § 725 Abs. 2 RVO solle nicht ausschließlich der Unfallverhütung, sondern auch der "individualisierenden Beitragsstaffelung" dienen, ebenfalls keine abweichende Entscheidung. Ob diese Erwägung zutrifft, kann hier dahinstehen. Eine "individualisierende Beitragsstaffelung" ist in einem dem Versicherungsgedanken entsprechenden Rahmen noch ausreichend möglich, wenn neben der Unfallbelastung auch die Zahl der vorgekommenen Arbeitsunfälle mitberücksichtigt wird.

Die somit nach dem Wortlaut des § 725 Abs. 2 RVO sowie dessen Sinn und Zweck notwendige Berücksichtigung der Zahl und Schwere der Unfälle bedeutet schließlich für die Beklagte keinen unzumutbaren Verwaltungsaufwand, da durch die Ermittlung der Unfallbelastung des Unternehmens die Zahl der Arbeitsunfälle bekannt ist.



- 9 -

Die Regelung der Anlage 1 Nr. 2 der Satzung der Beklagten über das Auferlegen von Beitragszuschlägen steht somit nicht im Einklang mit der Ermächtigungsnorm des § 725 Abs. 2 RVO. Sie ist deshalb unwirksam. Damit fehlt es aber an einer Rechtsgrundlage für den im Bescheid vom 26. April 1967 dem Kläger auferlegten Beitragszuschlag. Dieser Bescheid war deshalb insoweit aufzuheben. Der Senat hatte nicht zu entscheiden, ob beim Kläger wegen der in seinem Unternehmen im Jahre 1965 und 1966 ereigneten 22 Arbeitsunfälle auch unter der in vielfacher Form zulässigen Berücksichtigung der "Zahl" der Arbeitsunfälle ein Beitragszuschlag für das Jahr 1966 gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)